

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.0 Vertrag

Unsere Angebote sind freibleibend und unteilbar. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Er richtet sich ausschließlich nach den untenstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung anerkannt werden. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

2.0 Lieferumfang und Lieferzeit

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Erst mit der Absendung der Auftragsbestätigung oder Ware gilt der Auftrag als angenommen. Zusicherungen von Eigenschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Konstruktionsänderungen bleiben dem Lieferer vorbehalten, soweit der Liefergegenstand selbst nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. An sämtlichen von uns, vor oder nach dem Vertragsabschluß, zur Verfügung gestellten Unterlagen und Kostenvoranschlägen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sämtliche derartigen Zeichnungen und Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nach deutschen Vorschriften (DIN, VDE, Eichgesetz, etc.). Die Ausführung erfolgt zu den gültigen Bestimmungen am Tage der Auftragserteilung.
- 2.4 Für den Liefertermin ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.5 Falls der Lieferer Montage und Aufstellung übernimmt, gelten die gesonderten Montagebedingungen des Lieferers.

3.0 Preise und Zahlung

- 3.1 Alle Preise verstehen sich ab Klingenberg. Die Preise für Geräte schließen die übliche Verpackung mit ein. Verlangt der Besteller besondere Verpackungsart oder Liefermethode, so gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Verpackungskosten für die Lieferung von Ersatzteilen, Zubehör und Verbrauchsmaterialien werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Mehrwertsteuer und etwaige andere gesetzliche Abgaben werden gesondert in Rechnung gestellt. Sämtliche Steuern, Zölle, Gebühren, Ein- und Ausfuhrabgaben, die nach Beginn der Lieferung anfallen, trägt der Besteller.
- 3.3 Der Besteller trägt alle Transportkosten ab Klingenberg. Transportversicherungen werden auf Wunsch zu Lasten des Empfängers abgeschlossen.
- 3.4 Die Anlieferung und Aufstellung von Geräten durch uns sowie die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt zu Lasten des Bestellers. Die Kosten solcher Leistungen berechnen wir gemäß unserer Service-Preisliste.
- 3.5 Bei einem Bestellwert unter 50,-- Euro berechnen wir eine Kleinmengenpauschale von 12,50 Euro, unter 125,-- Euro von 5,-- Euro.
- 3.6 Zahlungen sind wie folgt fällig:
 - bei einem Rechnungsbetrag unter 5.000,-- Euro (ohne MwSt) innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung
 - bei kombinierter Lieferung von Hardware und Software oder ausschließlich Lieferung von Hardware 40% des Kaufpreises sofort mit Erhalt der Auftragsbestätigung und zugehöriger Teilrechnung, weitere 40% bei Versandbereitschaft der Anlage, die restlichen 20% bei Übergabe an den Kunden. Rechnungsstellung erfolgt im Regelfall mit der Lieferung. Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug zu leisten.
- 3.7 Nur mit unbestrittener, d. h. schriftlich von uns anerkannter, oder rechtskräftig festgestellten Forderungen kann aufgerechnet werden.
- 3.8 Beim Überschreiten der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, ab der ersten Mahnung Mahngebühren in Höhe von 7,50 Euro und darüber hinaus Zinsen in Höhe der uns entstanden Bankzinsen zu berechnen und bis zum Zahlungseingang weitere Lieferungen zurückzuhalten.
- 3.9 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur zahlungshalber und für uns kosten- und spesenfrei angenommen.
- 3.10 Bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr gehen sämtliche Kosten und Spesen zu Lasten des Bestellers.
- 3.11 Bei Änderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers, die uns nach Vertragsabschluß bekannt wird, oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung oder die weitere Bearbeitung von Vorauszahlung abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.

4.0 Lieferung, Gefahrenübergang und Annahme

- 4.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur auf den Besteller über. Bei Anlieferung durch uns geht die Gefahr mit Eintreffen der Lieferung beim Kunden auf diesen über.
- 4.2 Für die Einhaltung von uns angegebener Versand- oder Lieferfristen haften wir nur, wenn diese von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

- 4.3 An verbindliche Versand- oder Lieferdaten sind wir nur gebunden, wenn der Besteller sämtliche von ihm zu liefernden oder zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen usw. zu den vereinbarten Zeitpunkten vollständig vorlegt, die für die Aufstellung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen hat und sämtliche Vertragsbedingungen einhält.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.5 Sollten wir mit der Lieferung in Verzug sein, so kann der Kunde nach schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist unter Ausschluß weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.
- 4.6 Die fristgerechte Annahme ist eine wesentliche Pflicht des Kunden. Der Kunde ist zur unverzüglichen Abnahme aller Lieferungen und Teillieferungen verpflichtet. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Besteller eine Lieferung nicht ab, so gerät er ohne Mahnung und Fristsetzung in Verzug und ist zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet.
- 5.0 Höhere Gewalt
- 5.1 Weder der Besteller noch wir haften für Nichterfüllung oder Verzug, soweit dies ganz oder zum Teil auf Ereignisse von höherer Gewalt beruht. Ereignisse höherer Gewalt sind u.a. Krieg, innere Unruhe, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt. Ereignisse dieser Art befreien uns für die Dauer der Störungen von der Lieferpflicht und berechtigen uns, nach unserer Wahl, nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die vereinbarte Lieferung entsprechend später zu liefern oder in Bezug auf die noch nicht gelieferte Mengen vom Vertrag zurückzutreten. Dauert das Ereignis "Höhere Gewalt" länger als 16 Wochen, dann ist auch der Besteller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit die Erzeugnisse noch nicht geliefert sind.
- 6.0 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht
- 6.1 Die gelieferten Erzeugnisse bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag.
- 6.2 Der Kunden ist zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung darf nicht erfolgen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentumsrecht hinweisen und uns unverzüglich unterrichten.
- 6.3 Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentumsrecht anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten, an der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von uns an den Kunden, oder bei Vermögensverfall des Kunden dürfen wir nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an uns nehmen.
- 6.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Vertragsrücktritte.
- 6.6 Der Kunde erwirbt nur ein Nutzungsrecht an der in Auftrag gegebenen Applikation, aber nie die Rechte an Quellcode, den Verfahren oder Algorithmen. Anders lautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 7.0 Sachmängelhaftung für Hardwareprodukte
- 7.1 Es gelten die jeweils einschlägigen Bedingungen des Hardwareherstellers.
- 7.2 Die Sachmängelhaftung umfaßt den kostenlosen Austausch der defekten Hardwareprodukte, ohne Arbeitszeit, Spesen und Reisekosten; die Kosten hierfür werden aufgrund unserer jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt. Erfüllungsort ist Klingenberg, der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden.
- 7.3 Weitere Ansprüche, insbesondere Folgeschäden, entgangener Gewinn u.s.w. sind ausgeschlossen. Wir haften weder für mittelbaren Schaden (z. B. Mangelfolgeschaden) noch für den Verlust von Daten und Programmen.
- 8.0 Sachmängelhaftung für Softwareprodukte
- 8.1 Die folgenden Bedingungen gelten für Softwareprodukte bzw. Softwaredienstleistungen, die durch uns erstellt werden; jedoch nicht für Fremdprodukte.
- 8.2 Die Erstellung der Software durch uns erfolgt mit der erforderlichen Sorgfalt. Dennoch können nach dem Stand der Technik Fehler in der Software nicht ausgeschlossen werden. Der Kunde muß in der Einfahrphase mit Ausfällen des Computersystems rechnen; eine 100% Leistung des Gesamtsystems ist nicht gewährleistet. Diese Phase wird mit unserer Sachmängelhaftung überbrückt.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, während der Einfahrphase ständig Qualitätskontrollen seiner Produkte durchzuführen.

- 8.4 Für Softwareprodukte leisten wir in der Weise Gewähr, daß wir während der Sachmängelhaftungszeit kostenlos über Fernwartung Fehler beseitigen, die der Kunde durch Rechnerprotokolle, Fehlerbeschreibungen und Betriebskontrolle uns zur Kenntnis bringt und belegt. Darüber hinaus sind Sachmängelhaftungsansprüche, insbesondere Wandelung, Minderung und Schadensersatz grundsätzlich ausgeschlossen. Softwareeinsätze im Rahmen von Problembeseitigungen an der Anlage des Kunden werden nach Aufwand zusammen mit den Reisekosten und Spesen anhand unserer aktuellen Preisliste dem Kunden in Rechnung gestellt. Zur Problembeseitigung muß uns die Anlage auf Kosten des Kunden mit Bedien- und Hilfspersonal und allen Materialien zur Produktion vollständig zur Verfügung stehen.
- 8.5 Wir haften weder für mittelbaren Schaden (z. B. Mangelfolgeschaden oder entgangener Gewinn) noch für den Verlust von Daten und Programmen.
- 8.6 Während der Einfahrphase stellt der Kunde kostenlos qualifiziertes Personal und Material zur Verfügung.
- 8.7 Die Sachmängelhaftungszeit beginnt mit der Übergabe des Systems an den Kunden bzw. Ingebrauchnahme der Software bzw. Aufnahme der Produktion über den Rechner. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart, so beginnt mit der Abnahme die Sachmängelzeit. Die Abnahme darf nicht verweigert werden, wenn nur kleine Mängel vorhanden sind, und die Ingebrauchnahme vorgenommen wurde, oder möglich ist. Mit der Ingebrauchnahme der Software gilt die Abnahme in jedem Fall als erteilt. Wenn der Kunde ohne Rücksprache und ausdrücklicher Genehmigung durch uns die Systemumgebung ändert (Hardware, Betriebssystem, Netzwerk usw.) erlischt die Sachmängelhaftung ersatzlos.
- 8.8 Mit der Auftragsbestätigung werden unsere allgemeinen Inbetriebnahme- und Montagebedingungen Vertragsbestandteil und Grundlage für die Inbetriebnahme und Montage.
- 9.0 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter
- 9.1 Die Überlassung von Softwareprogrammen erfolgt gemäß den Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Lizenzbedingungen der Lizenzgeber sowie den Leistungsbeschreibungen und sonstigen Benutzerhinweisen, die in den entsprechenden Benutzerhandbüchern abgedruckt sind bzw. als Datei zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für Anwendungsbeschränkungen.
- 10.0 Schlußbestimmungen
- 10.1 Für die Beziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Der Kunde kann Ansprüche uns gegenüber nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 10.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelungen entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 10.3 Erfüllungsort ist Klingenberg. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Aschaffenburg und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozeß. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 01. Januar 2011

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Softwarewartung

Im Folgenden wird als Auftraggeber (AG) der in dem zugehörigen Wartungsvertrag genannte Kunde bezeichnet und die Firma proconnet GmbH, 63911 Klingenberg, als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Teil A: Allgemeine Bedingungen nur für die Softwarewartung

1.0 Gegenstand der Softwarewartung

Die Softwarepflege wird vom AN ausschließlich für die in der Liste des Softwarewartungsvertrags aufgeführten Module durchgeführt, die der AN erstellt hat. Mitaufgeführt sind Softwarewerkzeuge, Betriebssysteme, Treiber usw., die der AN geliefert hat, mit der jeweils darin angegebenen Versionsnummer.

2.0 Leistungen der Softwarewartung

Der AN wird die im Softwarepflegevertrag aufgeführten Module auf dem neuesten Stand halten. Dies bedeutet, dass der AN bei Neuerungen der Softwarewerkzeuge, Datenbanken usw. die zu wartenden Softwaremodule so anpassen wird, daß diese mit diesen Neuerungen lauffähig sind. Bei Betriebssystemwechsel, Datenbankwechsel usw. gilt, daß nur auf die gleiche Generation bzw. auf Updates des Betriebssystems Anpassungen im Rahmen dieses Wartungsvertrages erfolgen. Bestandteil der Softwarewartung ist nicht die Konvertierung der bestehenden Daten in ein neues Datenbankupdate.

Der AN leistet während der Bürozeiten Unterstützung bei der Analyse von Störungszuständen bzgl. der Ursache (Systemsoftware, Anwendersoftware, Hardware), Unterstützung bei der Störungssuche und Störungsbehebung in der Anwendersoftware. Beratung von Mitarbeitern des AG in der Bedienung des Rechnersystems und der Anwendersoftware. Beratung bei der Spezifikation von größeren Programmänderungen.

3.0 Pflichten des AG

Der AG ist nicht verpflichtet, eine etwaige neue Softwareversion einzusetzen, wenn dies z.B. mit einem erheblichen Aufwand im betrieblichen Ablauf verbunden ist. Jedoch ist mit Erscheinen eines neuen Updates die Pflege und Wartung der Vorversion beendet. Der Einsatz der neuen Version muß mit dem AN abgesprochen werden, damit ggf. Unterstützung geleistet werden kann. Die bis dahin genutzte Version muß der AG so mit allen Daten sichern, so daß ggf. auf diese zurückgegriffen werden kann. Der AG muß bei Einsatz einer neuen Version mit besonderer Sorgfalt den Einsatz dieser Version beobachten und alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind sich vor Fehlern zu schützen, um eine völlig neue Software in Betrieb zu nehmen. Insbesondere muß der AG alle Funktionen, Bilanzierungen usw. gewissenhaft testen und prüfen. Der AG stellt für die Softwarewartung einen Telefon- bzw. Internetanschluß nach den Vorgaben und Spezifikationen des AN zur Verfügung. Telefon- und sonstige Kosten sind mit dem Softwarewartungsvertrag nicht abgedeckt und gehen zu Lasten des AG.

4.0 Ausschlüsse

Der Einsatz einer neuen Version erfolgt auf das Risiko des AG. Es sind somit alle Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche ausgeschlossen. Im Rahmen des Softwarewartungsvertrages sind keine Einsätze an der Anlage des AG, jedoch alle sonstigen Unterstützungen bei Fehlersuche usw. abgedeckt.

5.0 Lizenzgebühren

Lizenzgebühren sind in den Wartungspauschalen nicht enthalten und werden bei Fälligkeit in Rechnung gestellt.

Teil B: Ergänzende Bedingungen zu Softwarewartungsverträgen

1.0 Voraussetzungen

Wird der Wartungsvertrag zeitlich nicht zusammen mit der Erstinstallation abgeschlossen, so müssen die zu wartenden Softwaremodule für den AG kostenpflichtig auf den aktuellen Stand gebracht werden.

2.0 Reaktionszeit und Fernwartung

Ist eine Reaktionszeit vereinbart, so verpflichtet sich der AN innerhalb dieser Zeitspanne, bezogen auf die Büroarbeitszeit, die Maßnahmen einzuleiten, um den Wartungsgegenstand wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Beispiel: beginnt die Bürozeit um 9:00 und ist eine 24-stündige Reaktionszeit vereinbart, und meldet der AG abends um 22 Uhr eine Fehlfunktion, so werden die Maßnahmen spätestens bis 9:00 Uhr des übernächsten Tages eingeleitet sein. Bei notwendigen Einsätzen an der Anlage verlängert sich die Reaktionszeit um die tatsächliche Anreisezeit. Der AG stellt auf seine Kosten dem AN einen Telefon- und Internetanschluß zur Verfügung, der den technischen Anforderungen des AN an den Personalcomputern bzw. des/der Netzwerk/e, in oder auf dem der Wartungsgegenstand entsprechend des Wartungsvertrages installiert ist. Der AN gibt dem AG die Fernwartungssoftware auf, die der AG auf seine Kosten mit Abschluß des Wartungsvertrages zu installieren hat. Der Zugang zu den Anlagen des AG muß für den AN von jedem Telefon und Internetanschluß weltweit aus frei gegeben sein, da ansonsten die Reaktionszeiten nicht gewährleistet werden können. Ist der Fernwartungszugang beim Kunden besonders geschützt, z.B. durch eine Firewall o.ä., so kann im Einzelfall die vereinbarte Reaktionszeit nicht gewährleistet werden. Neue Versionen der vorgegebenen Fernwartungssoftware installiert der AG auf seine Kosten.

3.0 Haftung

Der AN haftet dem Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Höchstbetrag von 6 Monatswartungspauschalen je Schadensfall, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Ausgeschlossen sind Schäden durch entgangenen Gewinn. Alle anderen etwaigen Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4.0 Pflichten des Kunden

Der AG pflegt und bedient die Hardware bzw. bedient Software lediglich für den dafür vorgesehenen Zweck, gemäß der vom AN ausgegebenen Anleitungen bzw. Einweisungen. Der Kunde erstellt von allen Programmen und Daten, die auf seinen Systemen eingesetzt werden regelmäßig Sicherungskopien, so daß ein Datenverlust nur geringe Auswirkungen hat. Der Kunde benennt einen qualifizierten Mitarbeiter und einen Stellvertreter, die dem AN für alle Entscheidungen im Rahmen der Wartungs- bzw. Pflegearbeiten zuständig sind. Mit diesen Ansprechpartnern werden gemeinsam alle Wartungs- oder Pflegeaktivitäten abgesprochen.

5.0 Systemänderungen

Als Systemänderung werden bezeichnet: Änderung der Gerätekonfiguration soweit nicht vorgesehen, Änderung des Aufstellungsortes, Hinzufügen oder Wegnahme von Teilen der Anlage. Installation von zusätzlicher Software oder Deinstallation von bisher installierter Software, Änderung des Betriebssystems oder der Datenbank, Aufspielen von Patches oder Installation von Service-Packs, sowie alle anderen vom AG getätigten Änderungen, die eine gravierende Beeinträchtigung darstellen. Solche Systemänderungen müssen dem AN schriftlich angezeigt und abgesprochen werden. Führen diese Systemänderungen zu zusätzlichen Arbeiten durch den AN, so sind diese durch den Pflegevertrag bzw. Wartungsvertrag nicht abgedeckt und werden dann gemäß der aktuellen Preisliste des AN in Rechnung gestellt.

6.0 Pauschale

Pflege- und Wartungsarbeiten an den Softwaremodulen werden auf der Basis von mehreren Installationen kalkuliert, um günstige Pauschalen zu erreichen. Um dies auch zukünftig gewährleisten zu können, ist der AN berechtigt erhöhte Aufwendungen eines AG gegen Einzelnachweis in Rechnung zu stellen.

7.0 Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt 1 Jahr. Leistungsbeginn ist das im Vertrag festgelegte Datum. Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

- 8.0 Telefonkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Arbeitszeiten an der Anlage bzw. außerhalb der Bürozeiten
Dem AN entstehende Telefonkosten für Fernwartung werden gesondert in Rechnung gestellt. Reisezeiten, Reisekosten und Hotelkosten bei Einsätzen an den Anlagen im Rahmen der abgeschlossenen Wartungs- bzw. Pflegeverträge werden dem AG gemäß unserer Reparaturpreisliste gesondert in Rechnung gestellt. Einsätze an der Anlage werden gesondert in Rechnung gestellt, ebenso Arbeitszeiten die außerhalb der Bürozeiten liegen.
- 9.0 Zahlungsbedingungen
Die Vertragspauschale in der vereinbarten Höhe wird zum ersten jeden Monats (Eingang Konto AN) vom Kunden ohne Abzug zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer gezahlt.
- 10.0 Übertragung
Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den AG bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AN. Bei Rechtsformwechsel des AN geht dieser Vertrag auf die Nachfolgefirma über.
- 11.0 Ausschließlichkeit
Diese Bedingungen geben die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Vorherige Vereinbarungen über denselben Gegenstand werden hiermit aufgehoben.
- 12.0 Wirksamkeit
Erweist sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen, am nächsten kommt.
- 13.0 Gerichtsstand
Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Es gilt deutsches Recht.